

Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren

Vorgaben für das Einreichen der Bauvorlagen in digitaler Form bei der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Oberndorf a. N.

(§§ 2 Abs. 3 Nr. 4, 3 Abs. 3 Satz 2 LBOVVO)

Seit 01.01.2022 können Anträge digital gestellt und die Bauvorlagen digital eingereicht werden. Dabei sind verschiedene Vorgaben hinsichtlich der Übermittlungswege und Dateistrukturen zu beachten.

Digitale Verfahren

Die Baurechtsbehörden können nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) verlangen, dass Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind. Die Stadt Oberndorf a. N. macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. **Bis 31.08.2022** ist noch eine Antragstellung und Einreichung von Bauvorlagen in Papierform möglich.

Zugelassene Dateiformate

Elektronische Bauvorlagen sind in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln, § 3 Abs. 3 Satz 1 LBOVVO. Andere Dateiformate sind nicht zulässig und können nicht bearbeitet werden.

Zugelassene Übermittlungswege

Für die Antragstellung und die Übermittlung der Bauvorlagen ist das Serviceportal des Landes (www.service-bw.de) zu nutzen, das auch über die Internetseite der Stadt (www.oberndorf.de) erreichbar ist, § 3 Abs. 3 Satz 2 LBOVVO.

Nicht zulässig ist insbesondere die Übermittlung von Anträgen per E-Mail an ein Postfach der Stadt oder eines städtischen Mitarbeitenden, die Übermittlung über andere Datenaustauschplattformen oder die Übermittlung auf einem Datenträger (z.B. Stick oder Disc). Solche Übermittlungen führen zu keiner wirksamen Antragstellung, die Daten werden vernichtet.

Vorgegebene Dateistrukturen

Die im **Merkblatt „Dateistrukturen bei Einreichung von Bauvorlagen in elektronischer Form“** aufgeführten Vorgaben für die Dateistrukturen sind verbindlich, § 3 Abs. 3 Satz 2 LBOVVO.

Anders benannte Bauvorlagen sind mangelhaft im Sinne von § 54 Abs. 1 LBO.